**Satzung des Kneipp-Vereins Holzminden e.V. vom 5.11.2008**

**§ 1 Vereinsname**

Der Verein führt den Namen „Kneipp-Verein Holzminden e.V.“. Er hat seinen Sitz in Holzminden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. VR 15082 eingetragen.

**§ 2 Verbandszugehörigkeit**

Der Kneipp-Verein Holzminden e.V. gehört dem“ Kneipp-Bund e.V., Bundesverband für Gesundheitsförderung“ an. Er ist jedoch wirtschaftlich und rechtlich selbstständig. Er kann sich anderen Verbänden anschließen, deren Mitgliedschaft erwerben.

**§ 3 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens im Sinne der Ottawa-Charta der WHO, unter Anwendung der Kneipp’schen Lehre mit ihren fünf Säulen in der zeitgemäßen Auslegung unter Wahrung der Chancengleichheit von Männern und Frauen sowie für alle Altersgruppen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Unterstützung der Selbsthilfe, der aktiven Prävention, wenn möglich durch Funktionstraining und Reha- und Gesundheitssport sowie der Gesundheitsbildung durch geeignete, qualifiziert geleitete Vereinsangebote und Maßnahme/Projekte,

b) Aufklärung über ganzheitliche, gesundheitliche und ökologische Probleme in Zusammenwirken mit anderen, gesundheitsorientierten Berufen (z.B. durch Vorträge),

c) Erwerb, Erhalt, Verbesserung motorischer Aktivitäten (Sportabteilung),

d) Förderung der sozialen Gemeinschaft,

e) die Bewahrung des Andenkens an Sebastian Kneipp,

f) Förderung lokaler kleinerer Kneipp-Anlagen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Wirtschaftliche Einrichtungen dürfen in ihrer Gesamtheit nur dazu dienen, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins zu verwirklichen.

Der Verein wahrt politische, ethnische und konfessionelle Neutralität.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur den satzungsgemäßen Zwecken entsprechend verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwandentschädigungen und Auslagenersatz sind im Einzelfall für die Unterstützung von Aus- und Fortbildung in gesundheitsbezogenen Bereichen zum Nutzen des Vereins möglich.

**§ 4 Mitgliedschaft**

1. Natürliche und juristische Personen können ordentliche Mitglieder werden (Allgemeinzugänglichkeit). Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Die Familienmitgliedschaft kann für alle zur Familie gehörenden Personen beantragt werden.

Für Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Als fördernde Mitglieder können dem Verein natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, die durch Sonderbeiträge den Verein fördern wollen.

3. Für langjährige Mitgliedschaft und besondere Verdienste werden Ehrungen beim Bundesverband beantragt.

4. Mitglieder und Personen, die sich um den Kneipp-Verein Holzminden besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

**§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt

1. an den Beratungen und der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre (unter Beachtung von §34 BGB) berechtigt.

Ehegatten in Familienmitgliedschaften sind wahl- und stimmberechtigt.

2. die Angebote des Vereins und der Dachverbände nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zum festgelegten Kostenbeitrag zu benutzen. Abweichungen sind durch Beschluss des Vorstands in Verbindung mit dem Beirat möglich.

3. Der Verein hat für einen angemessenen Versicherungsschutz zu sorgen.

**§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet

1. sich der Satzung des Vereins entsprechend zu verhalten und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,

2. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zum Ende des zweiten Quartals im Kalenderjahr zu entrichten (möglichst per Lastschrift),

3. die für die Inanspruchnahme von Vereinsangeboten festgesetzten Kostenbeiträge zu entrichten.

4. Die Mitglieder stimmen einer vereinsinternen Speicherung und Nutzung der dem Verein bekannten persönlichen Daten während der Mitgliedschaft allein für interne Vereinszwecke zu (insbesondere für Unterlagenversand, Geburtstagsglückwünsche, nach Alter, Geschlecht anonymisierte Statistik von genutzten Vereinsangeboten).

**§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch

Austritt,

Ausschluss,

Tod.

2. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates. Der Auszuschließende wird schriftlich unterrichtet, wobei auf das Einspruchsrecht hinzuweisen ist. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat ab Zugang der Mitteilung. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Bei Beitragsrückstand kann nach Abmahnung ein Ausschluss durch den Vorstand erfolgen.

**§ 8 Organe**

Die Organe des Kneipp-Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,

3. der Beirat.

**§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Der Vorstand bestimmt nach Anhören des Beirats die Zeit, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er beruft sie mindestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn dies der Beirat mit einer Mehrheit oder der vierte Teil der Mitglieder verlangt.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Anträge sind schriftlich und begründet spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

4. Der Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf:

a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechenschaftsberichtes (Einnahmen- und Ausgabenrechnung, Vermögensaufstellung),

b) Wahl und Abwahl des Vorstandes/einzelner Vorstands-Mitglieder,

c) Bestätigung der Beiratsmitglieder aus Kursgruppen,

d) Entlastung des Vorstandes und Beirates,

e) Wahl von zwei Kassenrevisoren für ein Jahr sowie einem Vertreter/einer Vertreterin,

f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

g) Genehmigung des Haushaltsplanes,

h) Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingegangenen Anträge,

i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

5. Jede satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer bei Auflösung des Vereins (§13). Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Personen.

Der Vorstand führt den Verein und stellt im Einvernehmen mit dem Beirat den Haushaltsplan auf. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten Antrag Zahlung von Mitgliedern stunden, teilweise oder ganz bis auf Widerruf aussetzen.

2. Der gesamt Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

5. Im Vorstand können Ämter zusammengelegt werden. Der Vorstand kann freiwerdende Vorstands- und die Beiratsämter nach Abstimmung mit den Angebotsgruppen des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

6. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen allein oder mit Beirat ab, mindestens zweimal im Jahr. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vorher zu erfolgen.

7. Der Vorstand kann sich zur Regelung der Geschäfte eine Geschäftsordnung geben.

**§ 12 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben.

2. Der Beirat wird vom Vorstand über alle wesentlichen Vorhaben unterrichtet und um eine Empfehlung gebeten. Zu den wesentlichen Vorhaben gehören insbesondere Personal- und Raumfragen, Kostenbeiträge in den Angebotsgruppen, Investitionen, größere sonstige Geldausgaben und Anhörung bei beabsichtigten Ausschlussfragen.

3. Der Beirat stellt sein Einvernehmen mit dem Vorstand über den Haushaltsplan her.

4. Der Beirat besteht in der Regel aus 3 – 5 Mitgliedern. Sie sind in der Regel Vereinsmitglieder, stellen die Verbindung zu den wesentlichen Angebotsgruppen des Vereins her, werden von diesen vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre bestätigt.

5. Der Beirat kann selbstständig tagen.

6. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei mehrheitlich negativen Voten des Beirats kann der Vorstand einer Mitgliederversammlung das Vorhaben zur Entscheidung vorlegen.

7. Beirat und Vorstand halten jährlich mindestens eine gemeinsame Sitzung ab und protokollieren diese.

**§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Lässt es die finanzielle Situation des Vereins zu, kann den Mitgliedern des Vorstandes und anderen beauftragten Helfern des Vereins bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von max. 500 € im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung der genannten Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Näheres ist im Haushaltsplan festzulegen.

4. Allen ehrenamtlich Tätigen können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Verbandssitzungen und fachlichen Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden.

**§ 14 Protokolle**

Von Sitzungen der Organe sind Protokolle einschließlich gefasster Beschlüsse zu fertigen. Sie sind vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden/der Sitzungsleitung und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 15 Vereinsauflösung**

1. Durch einen Beschluss, der mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen muss, kann der Verein aufgelöst werden. Diese Beschlussfassung hat zur Voraussetzung, dass auf der Mitgliederversammlung mehr als 50% aller Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist innerhalb der nächsten 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedermit Dreiviertelmehrheit endgültig beschließt.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Einrichtung des Landkreises Holzminden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Gesundheitsförderung zu verwenden hat. Über die Verwendung beschließt die letzte Mitgliederversammlung nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

**Vorstehender Satzungsinhalt wurde von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung am 29.3.2014 beschlossen.**